

# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES LICHTENFELS



Nummer 23

Freitag, 16. April 2021

Herausgeber:  
Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 28 – 30, 96215 Lichtenfels

Telefon:  
09571/18-0 Vermittlung

Telefax:  
09571/18-300

Internet:  
www.landkreis-lichtenfels.de

E-Mail:  
info@landkreis-lichtenfels.de

### Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Schulen, Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige	65
Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Änderung für Handels- und Dienstleistungsbetriebe	65

### Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV):

#### Schulen, Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

#### Bekanntmachung

Im Landkreis Lichtenfels beläuft sich der Inzidenzwert (Zahl an Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) nach Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts am 16.04.2021 auf 233,6.

Gemäß den Regelungen der 12. BayIfSMV (§ 18 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 Buchst. a) und b) und § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1) ergibt sich bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 für Schulen, Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige ab Montag, 19.04.2021 bis einschließlich Sonntag, 25.04.2021, folgende Regelung:

- In den Schulen findet in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 Meter durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt. Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie der Notbetreuung und Mittagsbetreuung ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie sich mindestens zweimal wöchentlich nach Maßgabe des § 18 Abs. 4 Satz 2 bis 5 der 12. BayIfSMV einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 unterziehen (§ 18 Abs. 4 Satz 1 der 12. BayIfSMV).
- An allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt. Soweit in den einzelnen Schulen möglich, findet Notbetreuung statt.

- Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen sind geschlossen. Regelungen zur Notbetreuung bestehen.

Durch amtliche Bekanntmachung ist jeweils am Freitag jeder Woche die für den Landkreis Lichtenfels maßgebliche Inzidenzeinstufung nach dem jeweils aktuellen Stand nach Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts vorzunehmen (§ 18 Abs. 1 S. 4 und § 19 Abs. 1 S. 3 der 12. BayIfSMV). Die für den Inzidenzbereich maßgebende Regelung gilt jeweils für die Dauer der darauffolgenden Kalenderwoche, somit von Montag bis zum Ablauf des folgenden Sonntags (§ 18 Abs. 1 S. 5, § 19 Abs. 1 S. 3 der 12. BayIfSMV).

Lichtenfels, 16. April 2021

Meißner  
Landrat

### Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV):

#### Änderung für Handels- und Dienstleistungsbetriebe

#### Bekanntmachung

Nach der 12. BayIfSMV sind bestimmte Regelungen an die Voraussetzung geknüpft, dass die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 Infektionsschutzgesetz (IfSG) festgelegte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) oberhalb oder unterhalb bestimmter Werte liegen (Über- bzw. Unterschreitungen).

Wird der Wert der 7-Tage-Inzidenz, an dessen Überschreiten oder Nichtüberschreiten Regelungen der 12. BayIfSMV unmittelbar geknüpft sind, an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten oder nicht mehr überschritten, ist dies unverzüglich amtlich bekannt zu machen (§ 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).

Der 7-Tage-Inzidenz-Wert überschritt im Landkreis Lichtenfels von 14. April 2021 bis 16. April 2021, somit an drei aufeinander folgenden Tagen den Wert von 200. Es gelten ab dem zweiten Tag nach Vorliegen der Voraussetzungen, so mit zum **18. April 2021**, die Regelungen, die an eine Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 geknüpft sind (§ 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV).

Dies sind nachfolgend:

- Handels- und Dienstleistungsbetriebe  
Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe ist untersagt. Abweichend hiervon ist die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften zulässig; hierfür gelten die Hygienestandards des § 12 Abs. 4 Nr. 1, 3 und 4 gemäß der 12. BayIfSMV entsprechend mit der Maßgabe, dass im Schutz- und Hygienekonzept insbesondere Maßnahmen vorzusehen sind, die eine Ansammlung von Kunden etwa durch gestaffelte Zeitfenster vermeiden (§ 12 Abs. 1 Satz 6 der 12. BayIfSMV). Ausgenommen von der Untersagung der Öffnung sind der Lebensmittelhandel incl. Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkasse, Versicherungsbüros, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsaloons, der Verkauf von Presseartikeln, Tierbedarf und Futtermitteln sowie der Großhandel.

Eine Änderung des Inzidenzbereichs ist erst wieder möglich, wenn an drei aufeinander folgenden Tagen eine Unterschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes unter 200 vorliegt. Dies ist amtlich bekanntzumachen.

Die mit amtlicher Bekanntmachung vom 15. März 2021 mitgeteilten maßgeblichen Regelungen für den Inzidenzbereich über 100 bleiben hiervon unberührt.

Lichtenfels, 16. April 2021

Meißner  
Landrat

---

Landratsamt Lichtenfels  
**Christian Meißner**  
Landrat